jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/2/28 G342/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
Wr BauO 1930 §17

Leitsatz

Keine sachliche Rechtfertigung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung zur Schaffung von Verkehrsflächen ohne Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses der abzutretenden Fläche

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof vermag keine sachliche Rechtfertigung dafür zu erkennen, dass §17 Abs4 lita Wr BauO 1930 idF LGBl 18/1976 eine unentgeltliche Grundabtretung auch für solche Fälle verlangt, in denen die abzutretende Fläche in keinem angemessenen Verhältnis zur Größe des Bauplatzes steht.

Die Anlage öffentlicher Verkehrsflächen liegt zwar im öffentlichen Interesse.

Die in Prüfung gezogene Regelung ermöglicht jedoch eine unentgeltliche Grundabtretungsverpflichtung auch in einem weit über die Aufschließungsvorteile hinausgehenden Ausmaß, weil sie - abgesehen von der Begrenzung auf eine Breite von 20 m - eine überproportionale unentgeltliche Grundabtretungsverpflichtung nicht ausschließt.

Die in Prüfung gezogene Bestimmung trifft keine Vorsorge für den Fall, dass ein Grundeigentümer, welcher durch eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung eine Flächeneinbuße erleidet, die ein gewisses - gerade noch typisches - Prozentausmaß im Verhältnis zur Größe seines Bauplatzes übersteigt, als Gegenwert für die Hingabe seines Vermögens aber durchschnittlich - nur - die gleichen Aufschließungsvorteile wie die übrigen Anlieger erhält.

Hinweis auf andere landesgesetzliche Regelungen.

Auch im Falle einer Verpflichtung zur Grundabtretung an nur einer Straßenfront bietet die in Prüfung gezogene Bestimmung keine Vorsorge für den Fall, dass der Grundeigentümer - gemessen an den ihm dafür durchschnittlich zukommenden Aufschließungsvorteilen - einen völlig außer Verhältnis stehenden Anteil seines Bauplatzes unentgeltlich abtreten muss.

(Anlaßfall: E v 14.03.02, B1859/98 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- G 342/01
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2002 G 342/01

Schlagworte

Baurecht, Grundabtretung, Verkehrsflächen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G342.2001

Dokumentnummer

JFR_09979772_01G00342_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at